

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Hannover, den 30.11.2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivil-
blinde**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4094

Berichterstatlerin: Abg. Ulla Groskurt (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Roland Riese
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4094

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Landes-
blindengeld für Zivilblinde

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (Nds. GVBl. S. 115), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zivilblinde (blinde Menschen) erhalten Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder
2. sich in einer stationären Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten.

(2) ¹Blindengeld erhalten auch blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, wenn sie Staatsangehörige eines dieser Staaten oder der Bundesrepublik Deutschland, staatenlos oder Flüchtlinge sind und

1. sich in einem Beamtenverhältnis bei einem niedersächsischen Dienstherrn befinden oder in Niedersachsen entweder einer Beschäftigung im Sinne des § 7 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) nachgehen oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielen (Selbständige),
2. in einem dieser Staaten für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Landes-
blindengeld für Zivilblinde

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (Nds. GVBl. S. 115), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) *unverändert*

(2) ¹Blindengeld erhalten auch blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem **anderen** Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, wenn sie Staatsangehörige eines dieser Staaten oder der Bundesrepublik Deutschland, staatenlos oder Flüchtlinge sind und

1. _____ in Niedersachsen ____ **eine** Beschäftigung _____ oder **eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben**,
- 1/1. in einem Beamten- oder Richter Verhältnis zu einem niedersächsischen Dienstherrn stehen oder dienstordnungsmäßig Angestellte eines niedersächsischen Arbeitgebers sind,**
2. in einem dieser Staaten **voraussichtlich nicht länger als 24 Monate**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4094

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

- | | |
|---|--|
| <p>a) einer Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV nachgehen, deren Dauer voraussichtlich 24 Monate nicht überschreitet und durch die keine andere Person abgelöst wird, oder</p> <p>b) als Selbständige voraussichtlich nicht länger als 24 Monate tätig sind,</p> | <p>a) für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen eine Beschäftigung ausüben und keine andere Person ablösen oder</p> <p>b) eine Tätigkeit ausüben und gewöhnlich in Niedersachsen die gleiche oder eine vergleichbare selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,</p> |
| <p>3. infolge einer Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV oder der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs oder Altersrente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehen und</p> <p>a) ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,</p> <p>b) ihrer letzten Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV in Niedersachsen nachgegangen sind,</p> <p>c) zuletzt im Sinne der Nummer 2 Buchst. a beschäftigt waren oder</p> <p>d) Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG zuletzt in Niedersachsen erzielt hatten,</p> | <p>3. aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung _____ oder selbständigen Erwerbstätigkeit Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs oder Altersrente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehen und</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) ihre letzte Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in Niedersachsen ausgeübt haben oder</p> <p>c) zuletzt im Sinne der Nummer 2 ____ beschäftigt oder tätig waren _____,</p> <p>d) wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe b)</p> |
| <p>4. infolge eines deutschen Beamtenverhältnisses Ruhegehalt beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,</p> | <p>4. aufgrund oder infolge eines ____ Beamtenverhältnisses zu einem deutschen Dienstherrn Ruhegehalt beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,</p> |
| <p>5. familienversicherte Angehörige nach § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs einer Person nach Nummer 1, 2, 3 oder 4 sind oder familienversicherte Angehörige wären, wenn die Person nach Nummer 1, 2, 3 oder 4 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wäre, oder</p> | <p>5. familienversicherte Angehörige nach § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs einer Person nach Nummer 1, 1/1, 2, 3 oder 4 sind oder familienversicherte Angehörige wären, wenn die Person nach Nummer 1, 1/1, 2, 3 oder 4 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wäre, auch wenn sie nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, staatenlos oder Flüchtlinge sind, oder</p> |
| <p>6. als Witwen, Witwer, Waisen oder Halbwaisen einer Person nach Nummer 1, 2, 3 oder 4, auch wenn diese weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaa-</p> | <p>6. als Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen oder Halbwaisen (Hinterbliebene) einer Person</p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4094

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

tes der Europäischen Union noch eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch der Schweiz noch staatenlos noch Flüchtling gewesen sind, Leistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der beamtenversorgungsrechtlichen Hinterbliebenenversorgung beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten.

nach Nummer 1, **1/1**, 2, 3 oder 4, auch wenn diese weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch eines **anderen** Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch der Schweiz noch staatenlos noch Flüchtling gewesen **ist**, Leistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der beamtenversorgungsrechtlichen Hinterbliebenenversorgung beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten.

²Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen oder selbständigen Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 besteht der Anspruch auf Blindengeld nur, wenn der blinde Mensch den wesentlichen Teil seiner Tätigkeit in Niedersachsen oder für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen ausübt. ³Einen Anspruch auf Blindengeld nach Satz 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6 hat nicht, wer einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hat.

^{1/1}**In den Fällen nach Satz 1 Nr. 6 müssen die Hinterbliebenen nur dann Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, staatenlos oder Flüchtlinge sein, wenn diese Voraussetzung nicht auf die Person nach Satz 1 Nr. 1, 1/1, 2, 3 oder 4 zutrifft.** ²Bei mehreren **Beschäftigungen** oder selbständigen **Erwerbstätigkeiten** nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 besteht der Anspruch auf Blindengeld nur, wenn der blinde Mensch den **größten** Teil seiner Tätigkeit in Niedersachsen oder für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen ausübt. ³Einen Anspruch auf Blindengeld nach Satz 1 _____ hat nicht, wer einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hat.

(3) Einen Anspruch auf Blindengeld nach Absatz 1 hat nicht, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat und wegen oder infolge einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat.

(3) Einen Anspruch auf Blindengeld nach Absatz 1 hat nicht, wer _____ **aufgrund** oder infolge einer Beschäftigung oder selbständigen **Erwerbstätigkeit** einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat.

(3/1) Im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

- 1. eine Beschäftigung eine solche nach § 7 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und**
- 2. eine selbständige Erwerbstätigkeit eine Tätigkeit, aus der ein Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV erzielt wird.**

(4) § 109 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) findet entsprechende Anwendung.

(4) § 109 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs _____ findet entsprechende Anwendung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4094

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration*

(5) Als blinde Menschen gelten auch Personen,

(5) *unverändert*

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

(6) Die Blindheit oder die Sehstörung nach Absatz 5 ist durch einen Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs nachzuweisen.“

(6) *unverändert*

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert